

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Windsbach
Hauptstr. 15
91575 Windsbach
(Lieferant)

und

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
(Kunde)

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur Sicherstellung der weiteren Stromversorgung, folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen

I. Ratenzahlungsvereinbarung

1. Der Kunde erkennt an, den Stadtwerken gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von **XXX,XX €** zu schulden.

Diese Forderungen resultieren aus der Stromlieferung (inkl. Mahn- und sonstiger Gebühren) für die Verbrauchsstelle:

(Kundennummer, Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Dem Kunden bleiben die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

Internet: <http://stadtwerke-windsbach.de/>

USt-ID: DE131948683

Bankverbindungen:

VR Bank im südlichen Franken eG
IBAN DE85765910000109612807
BIC GENODEF1DKV

Verein. Spark. Ansbach
IBAN DE54765500000008099988
BIC BYLADEM1ANS

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben

3. Der Kunde verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Abwendungsvereinbarung, die offene Forderung innerhalb von 6 Monaten durch nachfolgende Ratenzahlung vollständig zu tilgen:

1. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ
2. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ
3. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ
4. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ
5. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ
6. Rate	Betrag	Fällig zum TT.MM.JJJJ

Dem Kunden steht es zu, zusätzliche Zahlungen bar oder per Überweisung zu leisten

4. Oben aufgeführte Zahlungen sind durch Überweisung (alternativ per Barzahlung) auf eines der folgenden Konten zu leisten:

IBAN: DE54 7655 0000 0008 0999 88 BIC: BYLADEM1ANS
 IBAN: DE03 7606 9663 0100 0222 25 BIC: GENODEF1WBA
 (Verwendungszweck: Kundennummer, Name, Ratenzahlung)

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt (entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB) zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die Stadtwerke von ihrem Recht Gebrauch machen, für den weiteren Stromverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagzahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.

7. Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, werden die Stadtwerke vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

8. Die Pflicht zur Erbringung der kundenseitigen Vorauszahlungen endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate (siehe 1.3) begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Zahlungsverzug des Kunden (siehe Ziffer 10) endet.

Internet: <http://stadtwerke-windsbach.de/>

Bankverbindungen:

VR Bank im südlichen Franken eG
 IBAN DE85765910000109612807
 BIC GENODEF1DKV

Verein. Spark. Ansbach
 IBAN DE54765500000008099988
 BIC BYLADEM1ANS

USt-ID: DE131948683

III. Verzug

9. Solange die in Ziffer 1.3 aufgeführten Zahlungen rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 (vollständig oder teilweise) länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

Datum

Unterschrift Stadtwerke Windsbach

Unterschrift Kunde

Internet: <http://stadtwerke-windsbach.de/>

USt-ID: DE131948683

Bankverbindungen:

VR Bank im südlichen Franken eG
IBAN DE85765910000109612807
BIC GENODEF1DKV

Verein. Spark. Ansbach
IBAN DE54765500000008099988
BIC BYLADEM1ANS